



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

Nur per E-Mail:
solarenergie@region-stuttgart.org

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Anlage_1.1

Datum
27.09.2024

Umweltschutzamt
Amtsleitung

Aktenzeichen
22 690.07

Zuständig für Ihr Anliegen
Herr Jünger

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
C 124

Telefon
07161 202-2200

Telefax
07161 202-2290

E-Mail
umweltschutzamt@lkgp.de

Teilfortschreibung Regionalplan Region Stuttgart - Festlegung Vorbehaltsgebiete u. Öffnung Grünzüge f. Freiflächen-Photovoltaik - Beteiligung gem. § 9 (2) ROG / § 12 (2) LplG

Ihre E-Mail vom 26.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 in den Kapiteln 3.1 und 4.2. Vorgesehen ist die Festlegung von Vorbehaltsgebieten und die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dazu sollen die Plansätze 3.1.1 (Z) und 4.2.1.2.3 (G) sowie die Raumnutzungskarte geändert werden. Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.06.2024 den entsprechenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 (2) Landesplanungsgesetz (LplG) durchzuführen.

Der Verband Region Stuttgart hat das Landratsamt Göppingen am 26.06.2024 zum Planentwurf als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme zu der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalplans bis spätestens 31.10.2024 gebeten.

Das Landratsamt Göppingen bedankt sich für die Beteiligung in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans und gibt die nachfolgende, nach Ämtern und Fachabteilungen gegliederte Stellungnahme zum Planentwurf ab. Stellen, die nicht aufgeführt sind, wurden intern nicht beteiligt.

Büro für Kreisentwicklung und Kommunikation

Die Tourismusförderung des Landkreises Göppingen bekennt sich zu einer planvollen Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien und unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Dies insbesondere auch

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Tourismusbranche einen erheblichen Energiebedarf hat, der gedeckt werden muss. Einige touristische Anbieter gehen hier bereits mit guten Beispielen voran (EMAS-Zertifizierungen etc.). Dies wird auch seitens der Tourismusförderung im Marketing unterstützt. Zudem erhöht sich die Nachfrage nach nachhaltigen Tourismusangeboten stetig. Dennoch können Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu einer unverkennbaren Veränderung des bestehenden Landschaftsbildes beitragen. Umso wichtiger ist ein abgewogener und sorgsamer Umgang im planerischen Prozess in Gestalt einer abgestimmten regionalen Steuerung unter Berücksichtigung der touristischen Belange bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Seitens der Tourismusförderung des Landratsamtes bestehen zu den geplanten Vorbehaltsgebieten keine Einwände.

Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Siehe beigefügtes separates Schreiben vom 09.09.2024 (Anlage_1.2).

Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Es wird keine Betroffenheit festgestellt.

Landwirtschaftsamt, Abteilung Betriebswirtschaft, Strukturentwicklung und Gartenbau

Hinsichtlich der Vorgeschichte wird auf die Stellungnahme vom 09.09.2022 verwiesen. Den gewünschten Vorgaben zur Öffnung des regionalen Grünzuges und der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen ist die Region mit dieser Teilfortschreibung vollumfänglich nachgekommen.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamts steht dies im Widerspruch zu § 16 LLG, wonach landwirtschaftlich besonders geeignete Flächen geschont und damit geschützt werden sollen. Die Ausweisung erfolgt ohne Berücksichtigung der erst kürzlich veröffentlichten „Flurbilanz 2022“. Für den Kreis Göppingen bedeutet dies, dass ausschließlich Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I – also den beiden besten Fluren – überplant werden sollen.

Die ausschließliche Nutzung wertvoller landwirtschaftlicher (Acker-)Flächen für die Erstellung reiner Freiflächenanlagen ist in Anbetracht der notwendigen regionalen und weltweiten Ernährungssicherung kritisch zu sehen. Gute Ackerböden (nach Flurbilanz Kategorien Vorrangflur, Vorbehaltsflur I und II) haben eine hohe Bedeutung für die (regionale) Ernährungssicherung und sind im grünlandstarken Landkreis Göppingen äußerst knapp vertreten.

Sogenannte Agri-PV Anlagen entschärfen die Nutzungskonflikte zwischen Nahrungsmittelproduktion und Energieerzeugung entscheidend und stellen eine effiziente Doppelnutzung der immer knapper werdenden landwirtschaftlichen Fläche dar. Der Stromertragsverlauf ist bei sogenannten Tracker-Anlagen, die dem täglichen Sonnenverlauf in Ost-West Ausrichtung folgen, zudem deutlich höher und v.a. bedarfsorientierter (relevante Stromerzeugung auch am Morgen und Abend) wie bei reinen, nach Süden ausgerichteten Freiland-PV Anlagen. Schließlich werden Agri-PV Anlagen als besondere Form der PV-Anlagen im Solarpaket I in einem separaten Ausschreibungssegment mit deutlich höheren Vergütungen geführt. Bei kleineren Agri-PV Anlagen bis 1 MW, die nicht in der Ausschreibung sind und eine gesetzlich festgelegte Vergütung erhalten, wird die reguläre gesetzlich festgelegte Vergütung 2024 um 2,5 ct/kWh auf 9,5 ct/kWh erhöht.

Das Landwirtschaftsamt regt daher an, die Agri-PV als besonders flächenschonende Form der PV-Freiflächenanlage in den Vorbehaltsgebieten ausdrücklich zu empfehlen.

Im Detail möchten wir auf die einzelnen Gebiete wie folgt bewerten:

GP-PV-01, Süßen, 10 ha:

Das Vorbehaltsgebiet (VBG) mit der Einstufung als Vorbehaltsflur I zerschneidet östlich des Aus-siedlerhofes „Oberer Brühl 1“ erst kürzlich frisch flurbereinigte Ackerflächen in eine Missform und wird deshalb aus fachlicher Sicht auf diesem Ackerschlag abgelehnt.

GP-PV-02, Süßen-Eislingen, 15 ha

Alle Flächen dieses VBG sind der besten Kategorie der Flurbilanz zugeordnet und im Umfeld von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich. Durch den vermehrt zunehmenden Druck der Baulandentwicklung seitens der angrenzenden Kommunen, sollten hofnahe und ebene Flächen nicht überplant werden. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet erst kürzlich die Flurneuordnung eine neue Zuteilung der Flurstücksgrenzen vorgenommen hat, was im Ziel wieder zerstört würde und aus agrarstruktureller Sicht kontraproduktiv ist.

GP-PV-03, Schlierbach, 19 ha

Das VBG ist ebenfalls mit der besten Kategorie der Flurbilanz von 2022 ausgewiesen. Im Umfeld befindet sich ein aktiver landwirtschaftlicher Milchviehbetrieb, welcher auf hofnahe Flächen – besonders mit Ackerstatus – angewiesen ist. Die CO₂- Bilanz für den Betrieb ist deutlich besser, wenn direkt im Umfeld die Futtergrundlage erzeugt werden kann, als auf entfernten Flächen. Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht sollten die Ackerflächen im VBG auch weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

GP-PV-04, Göppingen, 9 ha

Das Gebiet ist kleinparzelliert und topografisch im westlichen Bereich anspruchsvoll. Die Vorbehaltsflur I ist mit Acker- und Grünland überzogen. Dieses Vorhaben zerschneidet bisher gute Schläge in deutlich kürzere Bewirtschaftungseinheiten.

GP-PV-05, Uhingen, 14 ha

Dieses VBG ist wiederum der besten Kategorie der Flurbilanz zugeordnet. Das Vorhabengebiet ist relativ eben, steigt gegen Norden etwas an. Im Umfeld befinden sich ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe, die auf diese einzigen noch verbleibenden relativ ebenen Flächen zwischen Uhingen und Ebersbach/Fils angewiesen sind. Landwirtschaftsfachlich bestehen erhebliche Bedenken gegen dieses Vorbehaltsgebiet.

GP-PV-06, Wäschenbeuren, 18 ha

Das VBG beinhaltet die bereits bestehende PV-Anlage auf ehemaligem Deponiegelände. Östlich und südlich grenzen wertvolle Ackerflächen an. Die südlich angrenzenden Ackerflächen sind aus agrarstruktureller Sicht eben und aufgrund der Flurbereinigung ideal zu bewirtschaften. Dies wird im Ziel nicht mehr der Fall sein.

ES-PV-05, Weilheim/Teck u. Aichelberg, 71 ha

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich über die Landkreise Esslingen und Göppingen. Vereinfacht gesagt, betrifft dies Flächen nördlich und südlich der Bundesautobahn A8.

Zwischen der Weilheimer Straße und der Autobahnauffahrt ist im Norden ein Umgriff mit 5 ha dargestellt. Direkt angrenzend befindet sich auf Flst.Nr. 1416 eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle, welcher mit dem Vorhaben die Existenzgrundlage entzogen würde.

Das zweite Gewann Richtung Westen ist auf Aichelberger Gemarkung ca. 15 ha groß. Für dieses Gebiet war in der Vergangenheit ein Gewerbepark geplant, der durch Bürgerentscheid vom 21.05.2023 abgelehnt wurde. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Gemarkung Aichelberg zu einem großen Anteil von der Bundesautobahn A8, sowie der Neubaustrecke Stuttgart-Ulm einschließlich den dazugehörigen Böschungen belegt. Neben einer Waldfläche auf der südöstlichen Gemarkung und der Richtung Westen anschließenden Wohnbebauung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche

östlich der Weilheimer Straße stark hängig. Die eigentlich für die Landwirtschaft wertvollen Flächen befinden sich westlich davon. Durch die geplante Ausweisung des Vorbehaltsgebietes wird ca. ein Drittel dieser ebenen Fläche dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Die Flächen sind nach der Flurbilanz 2022 der Vorrangflur II zugeordnet. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Südlich der Autobahntrasse ist der Umgriff im Göppinger Landkreis mit ca. 23 ha dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch die neue Schnellbahntrasse mitintegriert ist. Knapp drei Hektar davon befinden sich östlich der Weilheimer Straße auf dem ehemaligen Abraumplatz der Tunnelbohrmaschine, welcher zwischenzeitlich rekultiviert ist. In westlicher Richtung zwischen dem Seebach und der ICE-Neubaustrecke sind aktuell umfangreiche Rekultivierungsmaßnahmen im Gange, um die ehemalige „Tübbingfabrik“ zu beseitigen und die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Im Ziel wird das Bodengefüge dort nicht mehr so hergestellt werden können, wie der Urzustand war.

Abschließend halten wir für das Gebiet ES-PV-05 fest, dass aus agrarstruktureller Sicht südlich der Bundesautobahn keine Bedenken gegen die Ausweisung bestehen, nördlich der Autobahn landwirtschaftsfachlich erhebliche Bedenken bestehen.

Landratsamt Esslingen (Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen)

Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen die o.g. Teilfortschreibung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Es sind die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zu beachten.

Nachdem von o.g. Teilfortschreibung des Regionalplans auch Bundes- und Landesstraßen tangiert sind und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes bzw. Landes handelt, sollte auch, soweit nicht bereits geschehen, das

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 42
Industriestraße 5
70565 Stuttgart

angehört werden.

Forstamt

Forstliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Diese sind auch in den Plänen korrekt ausgespart.

Daher bestehen von Seite des Forstamts keine Einwände.

Gesundheitsamt

Die geplanten **Vorbehaltsgebiete** für die FF-PVA tangieren keine Wasserschutzgebiete im Landkreis Göppingen und werden daher als unproblematisch angesehen. Auf Deponien bzw. Alttablagerungen muss generell ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls vorhandene Oberflächenabdichtungen beim Bau von FF-PVA beeinträchtigt werden.

Die **Öffnung der Grünzüge** betrifft auch Wasserschutzgebiete.

Hierzu wird auf die jeweils gültige Rechtsverordnung und deren Bestimmungen verwiesen.

Bauamt

Das Bauamt meldet Fehlanzeige.

Bzgl. des Denkmalschutzes wird denkmalfachlich ggf. vom Regierungspräsidium Stellung genommen

Kreisarchiv, Kreisarchäologie und Kultur

In den einzelnen zu prüfenden Vorbehaltsgebieten liegen folgende archäologische Bodendenkmäler:

- GP-PV-01 Im Bereich der östlichen Teilfläche in der Flur „Im Hof“ befinden sich eine Freilandstation der Altsteinzeit und der Mittelsteinzeit sowie eine jungsteinzeitliche Siedlung. Dabei handelt es sich um Kulturdenkmale nach § 2 DSchG Baden-Württemberg (ADAB-Id. 96993094).
- GP-PV-02 In der westlichen Teilfläche befindet sich eine spätkeltische Viereckschanze (befestigter Herrenhof), Prüffall (ADAB-Id. 111619127).
- GP-PV-03 ehem. Deponie, keine Belange der Bodendenkmalpflege betroffen
- GP-PV-04 Hier sind keine Bodendenkmale bekannt
- GP-PV-05 Hier sind keine Bodendenkmale bekannt
- GP-PV-06 ehem. Deponie, keine Belange der Bodendenkmalpflege betroffen
- ES-PV-05 Lärmschutzwälle, keine Belange der Bodendenkmalpflege betroffen

Wenn einzelne Vorbehaltsgebiete mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut werden sollen, wird die Kreisarchäologie in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege beim jeweiligen Bauantrag eine entsprechende Stellungnahme abgeben, die konkrete Maßnahmen formuliert.

Generell gilt, wenn in den zu bebauenden Arealen Funde und/oder Befunde auftreten, dass gemäß § 20 DSchG den Denkmalbehörden die Möglichkeit zur Bergung und Dokumentation eingeräumt werden muss. Evtl. Leerzeiten im Bauablauf sind im Interesse einer wissenschaftlichen Dokumentation einzuplanen. Sämtliche dabei anfallenden Kosten hat der Verursacher zu tragen. Zugleich wird immer auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG hingewiesen.

Ebenso ist auch bei bisher nicht bekannten Fundstellen damit zu rechnen, dass archäologisch relevante Funde und/oder Befunde zutage treten, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind in einem solchen Fall die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu belassen. Der Fund ist der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Sofort zu benachrichtigen sind die Kreisarchäologie Göppingen (Michael Weidenbacher, 07161-50318-0 / 50318-17; m.weidenbacher@lkgp.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 84.4, Dr. Aline Kottmann, aline.kottmann@rps.bwl.de oder Dr. André Spatzier, andre.spatzier@rps.bwl.de

Diese Stellungnahme erfolgt in Absprache mit Herrn Dr. André Spatzier, LAD.

Umweltschutzamt

Abteilung Wasser und Boden

Fachbereich Grundwasserschutz

Keine Bedenken.

Fachbereich Oberflächengewässer

Die Berücksichtigung bzw. der Ausschluss des gesetzlichen Gewässerrandstreifens an oberirdischen Gewässern im Außenbereich von 10 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante (§ 38 WHG i.V.m § 29 WG Baden-Württemberg) bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik ist zu beachten und sollte im Textteil Erwähnung finden.

Auskunft über den Verlauf der Gewässer sind im amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) zu finden: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/g/4cmEQRpbtAj1dm2wpVTPIB>

Fachbereich Bodenschutz

Spätestens mit der konkreten Vorhabenplanung ist ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen, sofern das Vorhaben, auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirkt.

Damit wird sichergestellt, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden.

Hinweis: Der bei den Einzelprüfungsbögen in der Gesamtbeurteilung hinterlegte Verweis (vgl. UB Kap. 5.1.2.3) existiert nicht.

Abteilung Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht

Konflikte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht könnten entstehen durch Lichtimmissionen, also Blendungen, in benachbarten Wohn-, Freizeit- oder Gewerbesiedlungen.

Im jetzigen Planungsstadium sind derartige Konflikte nicht zu erkennen. Näheres wäre dann etwa im weiteren Verfahren zu regeln.

Zu dem Vorhaben bestehen deshalb keine Bedenken.

Abteilung Naturschutz, Jagd und Fischerei

nach Anhörung der Naturschutzbeauftragten

ES-PV-05, Teilfläche Gemarkung Aichelberg:

Geplant ist die Ausweisung eines kreisübergreifenden Gebiets über die Gemarkungen Weilheim (ES) und Aichelberg (GP).

Die Bündelung der Energiegewinnung an den bereits bestehenden Trassen der Schnellbahnstrecke und der A 8 wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Insbesondere Böschungsbereiche an den vorhandenen Wällen eignen sich hierfür besonders.

Die geplante Ausweisung von Flächen bis nahe an den Seebach heran wird jedoch kritisch gesehen, da in der Folge Eingriffe in das dortige Bachgehölz zur Verkehrssicherung bzw. zur Verhinderung der Verschattung wahrscheinlich sind.

Der Bereich nördlich der Autobahn wird durch ein Fließgewässer durchflossen, was entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Die Überplanung insbesondere der ebenen und gut zu bewirtschaftenden Flächen dürfte den Flächendruck in der Raumschaft weiter erhöhen und zu einer Verschiebung intensiverer Nutzungen in ökologisch sensible Bereiche führen.

GP-PV-01

Die Fläche liegt entlang der Trasse der Filstalbahn. Innerhalb der Abgrenzung bzw. unmittelbar angrenzend liegen ökologisch wertvolle Strukturen wie u.a. Streuobstbestände und feldvogelgeeignete offene Ackerflächen. Dies gilt es bei einer möglichen vertiefenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Dieser ist im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechender breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen

gemäß der Checkliste des UM erforderlich. Grundsätzlich wird der Standort jedoch als geeignet eingestuft.

GP-PV-02

Innerhalb der Abgrenzung bzw. unmittelbar angrenzend liegen ökologisch wertvolle Strukturen wie u.a. Streuobstbestände und feldvogelgeeignete offene Ackerflächen. Dies gilt es bei einer möglichen vertiefenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Dieser ist im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich. Grundsätzlich wird der Standort jedoch als geeignet eingestuft.

GP-PV-03

Die Planung betrifft die Erddeponie Schlierbach mit Umgebung. Innerhalb der Abgrenzung bzw. unmittelbar angrenzend liegen ökologisch wertvolle Strukturen wie der Schlierbach südlich sowie Streuobstbestände im Norden des Gebiets und feldvogelgeeignete offene Ackerflächen im Nordosten der Fläche. Dies gilt es bei einer möglichen vertiefenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird der Standort jedoch als geeignet eingestuft.

GP-PV-04:

Aus den Unterlagen lässt sich eine potentielle Überschneidung des geplanten Vorbehaltsgebiets mit Teilflächen des Natura 2000 FFH-Gebiets Rehgebirge und Pfuhlbach ableiten. Es wird davon ausgegangen, dass dies auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen der Gebietsabgrenzung und Regionalplanung beruht, und dass kein Eingriff in die bachbegleitenden prioritären Lebensräume ermöglicht werden soll (gemäß Kriterienliste planerisches Ausschlusskriterium). Es wird daher angeregt, dies entsprechend in den Unterlagen darzustellen, andernfalls wird auf die Erforderlichkeit einer Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung hingewiesen. Auf Grund anderer laufender und zugelassener Planungen im Gebiet wäre bei der Betrachtung kumulierender Wirkungen hier voraussichtlich die Erheblichkeitsschwelle bei Inanspruchnahme unmittelbar erreicht.

Zusätzlich zu dem in den Unterlagen dargestellten, nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand, befindet sich im östlichen Bereich des geplanten Vorbehaltsgebiets ein weiterer nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Beide Streuobstbestände sind im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu erhalten. Sollten die Streuobstbestände in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich. Der westliche Teil des geplanten Vorbehaltsgebiets überschneidet sich mit dem gesetzlich geschützten Biotop Nr. 373231170029 (Flachland-Mähwiese nw Jebenhausen III). Die Regelungen des § 30 BNatSchG sind zu beachten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten sämtliche Biotopflächen einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen im weiteren Planungsprozess ohne Modulbelegung erhalten werden (gemäß Kriterienliste hartes Ausschlusskriterium (rechtlicher Ausschluss)).

GP-PV-05

Nachdem keine wertvollen Biotopstrukturen durch das Vorhaltegebiet beeinträchtigt werden und auf Grund der Vorbelastung durch die im Süden verlaufende Bahnlinie Stuttgart-Ulm und einen ehemaligen Gärtnereibetrieb bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gebiet.

GP-PV-06 Wäschenbeuren

Im südlichen Teil der ehemaligen Deponie besetzt bereits eine FPV-Anlage. Im Westen grenzen an das geplante Vorhaltegebiet wertvolle gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen, u.a. Feldgehölze, an. Im weiteren Planungsprozess ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in diese Gehölze auf Grund Verschattungswirkung erfolgen.

Innerhalb des Gebiets befindet sich ein gesetzlich geschützter Streuobstbestand. Dieser ist im weiteren Planungsprozess einschließlich entsprechend breiter Pufferflächen ohne Modulbelegung zu

erhalten. Sollte der Streuobstbestand in Anspruch genommen werden, ist eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde und geeignete Ersatzflächen gemäß der Checkliste des UM erforderlich.

Zur Öffnung der regionalen Grünzüge:

Im Rahmen der vorgesehenen Öffnung der Grünzüge sind insbesondere im südlichen Bereich des Landkreises auf der Albhochfläche großflächig Landschaftsschutzgebiete von der Änderung betroffen. Eine großflächige Öffnung dieser Bereiche wird aus fachlicher Sicht kritisch gesehen. Neben, je nach planerischer Umsetzung weitreichender Folgen für das Landschaftsbild, entsteht auch in Wechselwirkung mit den dortigen Standorten für Windenergieanlagen, dem Ausbau der Schnellbahnstrecke und dem geplanten Neubau der A8 ein enormer Flächendruck mit entsprechenden direkten und indirekten Auswirkungen auf Flora und Fauna. Eine detaillierte Prüfung kann auf Grund der Rechtslage nur in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen.

Für die Öffnung der regionalen Grünzüge ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu überlegen, ob außer den im Regionalplan vorgegebenen Ausschlussgebieten (Kernflächen und –räume des landesweiten Biotopverbunds, des Waldes sowie exponierter Lagen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität), diese auch in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten auszuschließen wäre. Durch die geplanten Vorhaltegebiete, die privilegierten Flächen in einem 200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes sowie die Öffnung der regionalen Grünzüge stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, innerhalb derer FPV-Anlagen ohne Zielabweichungsverfahren umgesetzt werden können.

Auf unsere Stellungnahme zum vorausgegangenen Scoping vom 07.12.2023 wird entsprechend verwiesen.

Stabsbereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Aus Sicht des Stabsbereichs Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Umweltschutzamt bestehen zu der obengenannten Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Jupp Jünger